

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung,
Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
(Gebührensatzung Rettungsdienst)

vom 29.12. 2011

Aufgrund von § 32 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 102), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011, § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), berichtigt 4. Oktober 2005 S. 306, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Die Bergwacht ist Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnimmt.
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

Dies betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen und
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht übernimmt. Das betrifft insbesondere Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind oder nicht in voller Höhe übernommen werden (für den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Kostenanteil).

§ 2
Mitwirkung im Rettungsdienst

Die Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst überträgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die privaten Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmen. Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit diesen Leistungen durch Dritte nicht sichergestellt ist, führt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge diese auf der Grundlage des § 31 Abs. 7 SächsBRKG selbst durch.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Bergrettung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen. Die Gebühren fallen für jede transportierte Person in voller Höhe an.
- (2) Für Patiententransporte mit dem Krankentransportwagen (KTW) wird eine Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke eine Entfernung von 150 km (besetzt gefahrene Wegstrecke) nicht überschreitet.
- (3) Für Patiententransporte mit dem KTW wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) eine wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt b) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke (besetzt gefahrene Wegstrecke) eine Entfernung von 150 km überschreitet.
Die wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt 1b errechnet sich aus der insgesamt mit dem Patienten zurückgelegten Wegstrecke abzüglich 150 km.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Bergwacht wird je Einsatz eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif erhoben, wenn eine anschließende Beförderung des Notfallpatienten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus mit einem Rettungswagen, Notarztwagen oder Rettungshubschrauber erfolgt ist.

§ 4 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Dienstes trifft die für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige Leitstelle entsprechend der eingegangenen Bedarfs- bzw. Notfallmeldung.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
 1. der Benutzer der Leistungen nach § 1 dieser Satzung,
 2. derjenige, der für die Gebührenschild des Benutzers kraft Gesetzes oder vertraglicher Übernahme haftet oder
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenschildner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.
- (3) Gebühren der Bergwacht werden grundsätzlich dem Gebührenschildner in Rechnung gestellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren


- (1) Der Anspruch auf die Gebühren gemäß der Anlage Punkt 1 - 4 entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (2) Die Kilometergebühren gemäß Anlage Punkt 1b entstehen mit Ende des Einsatzes.
- (3) Bei Notarzteinsätzen ohne Beförderungsleistung entsteht die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschuldern mit Beginn der Behandlung durch den Notarzt.
- (4) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

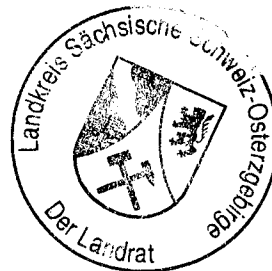
- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

Pirna, den

29. DEZ. 2011


M. Geisler
Landrat

i. V. Darmstadt
Beigeordneter



Anlage

Anlage zu Gebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

1. Krankentransportwagen (KTW)	
a) Pauschalgebühr	157,50 EUR
b) zzgl. pro gefahrenen Besetzkilometer ab 151. km	2,40 EUR
2. Rettungstransportwagen (RTW)	
Pauschalgebühr	456,80 EUR
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
Pauschalgebühr	131,50 EUR
4. Einsatz Bergwacht (BW)	
Pauschalgebühr	888,00 EUR

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirma, den

M. Geisler 9. DEZ. 2014

M. Geisler

Landrat

i. V. Darmstadt
Beigeordneter

